

Kraftfahrzeugzulassung

werden, wenn der Schaden vom Halter oder Fahrer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Das gilt auch, wenn das Kfz unter Alkoholeinfluß geführt und der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde. Versicherungsschutz aus der K. besteht innerhalb der DDR, kann aber durch Zahlung eines Zusatzbeitrages auf Europa erweitert werden. In diesen Fällen werden auch die Kosten für Notinsatzen infolge eines von der K. erfaßten Schadensereignisses im Ausland bzw. die Kosten für eine Rückführung des Kfz in die DDR per Bahn ersetzt.

Rechtsgrundlage für die K. sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) - Ausgabe 1977 - vom 18. Februar 1977 (GBl. I 1977 Nr. 8 S. 72). / Kraftfahr-Haftpflichtversicherung

Kraftfahrzeugzulassung - von der /Deutschen Volkspolizei (DVP) erteilt, auf ein konkretes Kraftfahrzeug bezogene Erlaubnis zur Benutzung dieses Fahrzeugs für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr. Zulassungspflichtig sind gemäß §9 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl.I 1982 Nr. 1 S.6) alle Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger mit Ausnahme von

- Kleinkraftködern, Krankenfahrstühlen und Motorschlitten,
- Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h,
- Arbeitskraftfahrzeugen und land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten,
- Anhängern gemäß § 5 der 1. DB zur StVZO vom 29. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 17 S. 355).

Die K. ist bei der Zulassungsstelle der DVP am Wohnsitz bzw. Sitz des Fahrzeugeigentümers bzw. / Fahrzeughalters zu beantragen. Das Fahrzeug muß Verkehrs- und betriebssicher sein. Vorzulegen sind:

- der Fahrzeugbrief mit der darin bestätigten Betriebserlaubnis,
- der Nachweis der Eigentums- und Besitzverhältnisse,
- der Nachweis über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrags zur / Kraftfahr-Haftpflichtversicherung,
- gegebenenfalls die Umbau-, Aufbau- oder Einführgenehmigung .

Der Antragsteller bzw. Beauftragte muß sich mit einem gültigen Personaldokument der DDR ausweisen. Die K. wird durch Zulassungsschein, polizeiliches Kennzeichen und Bestätigung einer Kennzeichentafel erteilt. Ohne gültige K. darf ein zulassungspflichtiges Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen geführt werden. Für Probefahrten, Überführungsfahrten und Fahrten, die zum Einholen der Betriebserlaubnis oder der K. notwendig sind, kann gemäß § 9 Abs. 4 und 5 StVZO eine Erlaubnis in be-

sonderer Form erteilt werden. Die K. wird ungültig, wenn

- am Fahrzeugbrief, Zulassungsschein, an der Beschriftung der Kennzeichentafel, am Typschild oder an der Fahrgestellnummer eigenmächtige Veränderungen vorgenommen wurden,
- das Fahrzeug im vorgegebenen Zeitraum nicht zur technischen Überprüfung vorgeführt wurde,
- die Kraftfahrzeugsteuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet wurde,
- die Betriebserlaubnis oder die Bauartgenehmigung für ein genehmigungspflichtiges Fahrzeugteil aufgehoben wurde (§ 13 StVZO).

Die K. wird von der DVP zurückgenommen, wenn das Fahrzeug in erheblicher Weise den Bestimmungen über Bau, Betrieb und Ausrüstung widerspricht.

Krankengeld - Geldleistung der / Sozialversicherung (SV) bei / ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, / Arbeitsunfall und / Berufskrankheit, bei Durchführung einer Kur sowie bei Krankenhausbehandlung. Bei Arbeitsunfähigkeit **wegen Krankheit** erhalten *Arbeiter und Angestellte* bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr K. in Höhe von 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes. Ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr ist die Höhe ihres K. anspruchsvon der Zahl ihrer Kinder sowie davon abhängig, ob ihr monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst 600 Mark nicht übersteigt bzw. - wenn er diesen Betrag übersteigt - ob sie der / freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) angehören (vgl. Tabelle S. 203). Arbeiter und Angestellte, die Beiträge zu einer zusätzlichen Altersversorgung zahlen, sowie einige weitere Personengruppen, die in Anlage 1 zur SVO aufgeführt sind, haben Anspruch auf K. in der gleichen Höhe wie Werkätige, deren Verdienst 600Mark nicht übersteigt bzw. die der FZR angehören. Arbeiter und Angestellte, die sich in stationärer bzw. halbstationärer Behandlung in einer Tbk-Heilstätte oder gleichgestellten Einrichtung befinden, erhalten ab 7. Krankheitswoche K. in Höhe von 80 Prozent (ohne Kinder bzw. mit 1 Kind) bzw. 85 Prozent (mit 2 Kindern) bzw. 90 Prozent (mit 3 und mehr Kindern).

Für Werkätige, die bei der *SV der / Staatlichen Versicherung der DDR* sozialversichert sind, entsprechen die Regelungen für die Zeit ab 7. Krankheitswoche im wesentlichen denen, die für Arbeiter und Angestellte gelten (§§ 43-45, 47 SVO-Staatliche Versicherung). Für die ersten 6 Krankheitswochen sind die Regelungen differenziert: Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften erhalten K. in Höhe von 90 Prozent ihrer Nettodurchschnittseinkünfte, alle übrigen Versicherten - sofern sie nicht der FZR angehören, obwohl ihre Einkünfte die Höchstgrenze der Beitragspflicht übersteigen - 50 Prozent ihrer beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte. Gehören sie der FZR an bzw. haben sie keine so hohen Einkünfte, erhalten sie K. wie ab 7. Krankheitswoche. *Lehrlinge* erhalten K. in Höhe des Nettolehrlingsentgelts (auch über die 6. Krank-